



Satzung

des

HHC-Freudental e.V.

gegründet 1951

Stand: 16.03.2018

§1 Name und Sitz des Vereins

Der „Handharmonika-Club Freudental e.V.“ wurde am 01.06.1951 gegründet und hat seinen Sitz in 74392 Freudental. Er ist Mitglied im „Deutschen Harmonika-Verband e.V.“. Er ist im Amtsgericht Besigheim unter der Nr.: 246 in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Harmonika-Spiels, und dabei insbesondere die Jugendarbeit mit der Ausbildung von Anfängern und der musikalischen Betreuung beim Orchester-spiel.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a.) aktiven Mitgliedern
 - b.) passiven Mitgliedern
 - c.) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitritts-erklärung die Satzung, die es mit dem Mitgliedsausweis erhält, anzuerkennen und zu achten.
3. Die Mitglieder haben das Recht, sich und ihre Kinder zu den von der Hauptversammlung festgesetzten Bedingungen vom Verein im Harmonikaspiel ausbilden zu lassen.
4. Mitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträgen zu leisten. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. (Abs. 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen (Instrumente, Noten usw.).

§4

Beiträge, sonstige Einnahmen und ihre Verwendung

1. Die Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Von der Entrichtung des Beitrages sind Ehrenmitglieder befreit.
2. Sämtliche Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 Verwaltung

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 1. Kassier
- Schriftführer
- 7 Beisitzern (Ausschußmitgliedern),

die alle ihre Tätigkeiten ehrenamtlich ausüben. Die aktiven Spieler sollen im Vorstand vertreten sein.

2. Der 1. und 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; gleichberechtigt jeder für sich.
3. Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und 4 Ausschußmitglieder werden durch Beschluss der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende, der Kassier und 3 Ausschußmitglieder werden bei der selben Hauptversammlung zunächst auf die Dauer von einem Jahr, danach ebenfalls in einem zweijährigen Turnus gewählt.
4. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, bestimmt der Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er ist verpflichtet, den Verein satzungsgemäß zu führen. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung gestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter. Über die Sitzung und Beschlüsse wird vom Schrift-

fürher Protokoll geführt, das von den Sitzungsteilnehmern unterschrieben wird.

§6 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Hauptversammlung soll spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der einzelnen Tagesordnungspunkte im Gemeindeblatt von Freudental bekanntgemacht werden. Hat der Verein auswärtige Mitglieder, so kann die Bekanntgabe in deren Gemeinden auf die gleiche Weise erfolgen.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a.) Berichte des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b.) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
 - c.) Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d.) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
4. Bei Beschlüssen gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Kommt es bei einem Beschluss zu Stimmengleichheit, so entscheidet der Versammlungsleiter. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahren. Bei Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

5. Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer. Sie haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Sie können jederzeit unangemeldet Kassenprüfungen durchführen.
6. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Für eine außerordentliche Hauptversammlung gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen dieser Satzung wie für eine ordentliche Hauptversammlung.
7. Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich:
 - a.) Änderung der Satzung. Sollen §2 oder §4 Punkte 2 und 3 geändert werden, so sind die jeweils gültigen staatlichen Bestimmungen über Gemeinnützigkeit zu beachten. Ggf. ist die Änderung mit dem zuständigen Finanzamt abzusprechen.
 - b.) Berufung bei Ausschluß eines Mitglieds.
 - c.) Verschmelzung des Vereins. Der Verein kann nur mit einem solchen Verein verschmolzen werden, bzw. einem solchen neuen Verein beigetreten, welches in seiner Satzung die jeweils gültigen staatlichen Bestimmungen über Gemeinnützigkeit usw. zum Zwecke der Steuererleichterung berücksichtigt.
8. Eine Satzungsänderung und eine Verschmelzung kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

9. Über jede Hauptversammlung hat der Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen ist.

§7

Jugendordnung im Verein

1. Die Jugendabteilung des HHC-Freudental führt und verwaltet sich in Zusammenarbeit mit dem Vereinsvorstand. Im Rahmen der bewilligten Mittel wirtschaftet die Jugendabteilung eigenverantwortlich.
2. Aufgaben der Jugendabteilung sind:
Planung, Organisation und Durchführung von überfachlichen Maßnahmen (z.B. Jugendfreizeiten, Begegnungsmaßnahmen, Diskussionsveranstaltungen, Gruppenabende, Sport-, Wander- und Tanzveranstaltungen, Maßnahmen zur pädagogischen und politischen Bildung).
3. Die Organe der Jugendabteilung sind:
 - Jugendversammlung
 - Jugendausschuß
 - Jugendleiter
4. Die Vereinsjugend wird jeweils vor der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Vereins zu einer Jugendversammlung geladen.

Aufgaben der Vereinsjugend:

- Planung und Festsetzung von Jugendaktivitäten
- Wahl des (der) Jugendleiters
- Wahl des Jugendausschusses

5. Der Jugendausschuß setzt sich aus mehreren erfahrenen Vereinsmitgliedern zusammen und wird durch die Jugendversammlung gewählt.
6. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand und nach außen. Der Jugendleiter ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und in der DHV-Bezirksversammlung. Der Vereinsjugendleiter wird durch die Jugendversammlung gewählt.

§8 Auflösung des Vereins

1. Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so löst er sich unter Beachtung der Bestimmungen in §8 Abs. 2 dieser Satzung auf.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Freudental, Schloßplatz 1, 74392 Freudental, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bescheinigung der Eintragung

Die Vorstands- und Satzungsänderung des HHC-Freudental e.V. mit dem Sitz in Freudental wurde am 13. April 1992 in das Vereinsregister eingetragen.

